

30.05.89

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des
Bundeskindergeldgesetzes

Punkt 12 der 601. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1

Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

01. In § 1 Abs. 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

"4. als Volljähriger Leistungen der Sozialhilfe
oder Kriegsofferfürsorge erhält."

Begründung:

Die Überleitung des Kindergeldes auf die Träger der Sozialhilfe und Kriegsofferfürsorge ist in den Fällen problematisch, in denen Eltern oder Elternteile wegen geringen Einkommens, zu dem auch das Kindergeld gehört, nicht unterhaltspflichtig sind. Volljährige sollten einen eigenen Anspruch auf das Kindergeld haben, der dann in Wahrnehmung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs nach SGB X auf den Träger der Sozialhilfe oder Kriegsofferfürsorge übergeht.